



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007

Heilbad Heiligenstadt, den 02.01.2007

Nr. 01

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rohrberg und der Gemeinde Freienhagen über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg ...2
- Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg ...2
- Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgwalde und der Gemeinde Schachtebich über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Burgwalde ...6
- Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Burgwalde ...6
- Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlhausen und der Gemeinde Lindewerra über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlhausen ...10
- Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlhausen ...10
- Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbershausen und der Gemeinde Fretterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen ...14
- Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen ...14

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heiligenstadt ...18
- Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Jahrgang 2006 Nr. 42 vom 20.12.2006, Seite 327
1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rohrberg und der Gemeinde Freienhagen über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rohrberg (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Freienhagen (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 29.11.2006 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der
Gemeinde Rohrberg (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 28-09/2006 vom 05.07.2006)

und der

Gemeinde Freienhagen (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 23-12/2006 vom 30.10.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Rohrberg wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Rohrberg sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 18.12.2006

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Rohrberg (als aufnehmende Gemeinde)
Dorfstraße 7
37318 Rohrberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hesse

und die Gemeinde Freienhagen (als abgebende Gemeinde)
Dorfstraße 21 A
37318 Freienhagen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Freienhagen haben, stellt die Gemeinde Rohrberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Rohrberg schließt mit dem Sozial-, Kinder- und Jugendhaus "Regenbogen" e.V. die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für die Gemeinde Freienhagen. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Rohrberg alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Rohrberg mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Freienhagen.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Rohrberg mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Freienhagen entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bzw. eine Verrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgaben	
Personalkosten	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal (brutto, ohne BGW, ohne zus. Altersvorsorge)
	Personalausgaben Praktikanten, Zusatzfachkraft, Zivi, FSJ, ehrenamtl. Tätigkeit, Personen (s.o.)
	Personalausgaben übriges Personal in VBE (s.o.) Hausmeister, Reinigung und Sonstiges
	Personalkostenumlage (z.B. BGW, zus. Altersvorsorge, IAS, Schwerbehindertenabgabe)
Sachkosten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (keine Investitionen)
	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z. B. Reparatur und Ersatzbeschaffung)
	Mieten und Pachten (auch Leasing für Ausstattungsgegenstände)

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Müllgebühren
	Reinigung (inkl. Wäscherei)
	Winterdienst
	Heizung, Schornsteinfeger
	Strom
	Wasser, Abwasser
	Bewachungsdienst
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z.B. Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten, Dienstkleidung)	
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Verbrauchsmaterialien
	Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel
	Feste und Feiern
	Lebensmittel (Getränke, ...)
	Kosten Verpflegung, Fremdküche
	Kosten Verpflegung, eigene Küche
	Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung
Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV	
Steuern, Versicherung	Grundsteuern
	Gebäude- und Inventarversicherung
	Haftpflichtversicherung
	Sonstige Versicherung
Geschäftsausgaben	Bürobedarf
	Bücher, Zeitschriften
	Post- und Telefongebühren
	Dienstreisen
	Sachverständigenkosten
	Kontogebühren
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z.B. Mitgliedsbeiträge)	
Kalkulatorische Kosten	Abschreibung (linear auf Eigenanteil laut AfA-Tabelle)
	Verzinsung des Anlagekapitals
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindereinrichtungen:

Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Jugendamt	
Verpflegungsgebühren	
Einnahmen aus Verkauf (Feste und Feiern, Sonstiges)	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Vermietung von Kita-Räumen bzw. Wohnungen)	
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Z.B. Erstattung privater Telefongespräche)	
Zuweisung Land	Personalkostenzuschuss
	Sachkostenzuschuss
	Praktikanten
	Zusätzliche Fachkraft für Behinderte

Zuweisung Kommune	Zuweisung Gemeinde nach § 18 Abs. 1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung)
	Zuweisung Erziehungsgeld
Zuweisung Bund	Zuweisung Bundesamt für Zivildienst
	Zuweisung Agentur für Arbeit
sonstige Zuschüsse (z.B. Kirche für Kita)	
Spenden, Schenkungen (nicht für Investitionen)	
Zinseinnahmen	
Summe Einnahmen Kindergarten	

(2) Um die von der Gemeinde Freienhagen nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kinder der Gemeinde Freienhagen mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 € übersteigen, ist die Gemeinde Freienhagen vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31. 03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

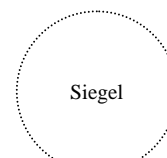
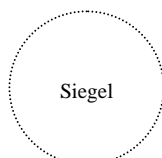
Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hohengandern, 05.12.2006

Hohengandern, 05.12.2006



gez. Hesse
Bürgermeister Gemeinde Rohrberg

gez. Peter
Bürgermeister Gemeinde Freienhagen

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgwalde und der Gemeinde Schachtebich über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Burgwalde

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Burgwalde sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgwalde (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Schachtebich (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 29.11.2006 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Burgwalde (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 15-06/2006 vom 12.07.2006)

und der

Gemeinde Schachtebich (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 20-09/2006 vom 21.07.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Burgwalde wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Burgwalde sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 18.12.2006

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Burgwalde

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Burgwalde (als aufnehmende Gemeinde)
Dorfstraße 51
37318 Burgwalde
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Arand

und

die Gemeinde Schachtebich (als abgebende Gemeinde)
Hauptstraße 14
37318 Schachtebich
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bitter

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schachtebich haben, stellt die Gemeinde Burgwalde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Burgwalde schließt mit dem Katholisches Pfarramt "St. Pankratius" in Rohrberg die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für die Gemeinde Schachtebich. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Burgwalde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Burgwalde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Schachtebich.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Burgwalde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Schachtebich entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bzw. eine Verrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgaben	
Personalkosten	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal (brutto, ohne BGW, ohne zus. Altersvorsorge)
	Personalausgaben Praktikanten, Zusatzfachkraft, Zivi, FSJ, ehrenamtl. Tätigkeit, Personen (s.o.)
	Personalausgaben übriges Personal in VBE (s.o.) Hausmeister, Reinigung und Sonstiges
	Personalkostenumlage (z.B. BGW, zus. Altersvorsorge, IAS, Schwerbehindertenabgabe)
Sachkosten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (keine Investitionen)
	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z. B. Reparatur und Ersatzbeschaffung)

Mieten und Pachten (auch Leasing für Ausstattungsgegenstände)	
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Müllgebühren
	Reinigung (inkl. Wäscherei)
	Winterdienst
	Heizung, Schornsteinfeger
	Strom
	Wasser, Abwasser
	Bewachungsdienst
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z.B. Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten, Dienstkleidung)	
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Verbrauchsmaterialien
	Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel
	Feste und Feiern
	Lebensmittel (Getränke, ...)
	Kosten Verpflegung, Fremdküche
	Kosten Verpflegung, eigene Küche
	Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung
	Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV
Steuern, Versicherung	Grundsteuern
	Gebäude- und Inventarversicherung
	Haftpflichtversicherung
	Sonstige Versicherung
Geschäftsausgaben	Bürobedarf
	Bücher, Zeitschriften
	Post- und Telefongebühren
	Dienstreisen
	Sachverständigenkosten
	Kontogebühren
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z.B. Mitgliedsbeiträge)	
Kalkulatorische Kosten	Abschreibung (linear auf Eigenanteil laut AfA-Tabelle)
	Verzinsung des Anlagekapitals
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindereinrichtungen:

Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Jugendamt	
Verpflegungsgebühren	
Einnahmen aus Verkauf (Feste und Feiern, Sonstiges)	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Vermietung von Kita-Räumen bzw. Wohnungen)	
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Z.B. Erstattung privater Telefongespräche)	
Zuweisung Land	Personalkostenzuschuss
	Sachkostenzuschuss
	Praktikanten

	Zusätzliche Fachkraft für Behinderte
Zuweisung Kommune	Zuweisung Gemeinde nach § 18 Abs. 1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung)
	Zuweisung Erziehungsgeld
Zuweisung Bund	Zuweisung Bundesamt für Zivildienst
	Zuweisung Agentur für Arbeit
sonstige Zuschüsse (z.B. Kirche für Kita)	
Spenden, Schenkungen (nicht für Investitionen)	
Zinseinnahmen	
Summe Einnahmen Kindergarten	

(2) Um die von der Gemeinde Schachtebich nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kinder der Gemeinde Schachtebich mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 € übersteigen, ist die Gemeinde Schachtebich vorher anzuhören. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31. 03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

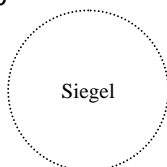
§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

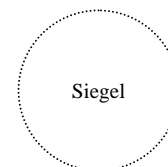
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hohengandern, 05.12.2006



gez. Arand
Bürgermeister Gemeinde Burgwalde

Hohengandern, 05.12.2006



gez. Bitter
Bürgermeister Gemeinde Schachtebich

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlhausen und der Gemeinde Lindewerra über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlhausen

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlhausen sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlhausen (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Lindewerra (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 05.12.2006 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Wahlhausen (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 33-15/2006 vom 11.07.2006)

und der

Gemeinde Lindewerra (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 23-11/2006 vom 30.11.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Burgwalde wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Burgwalde sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 18.12.2006

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wahlhausen

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Wahlhausen (als aufnehmende Gemeinde)
Kreisstraße 8
37318 Wahlhausen
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Stallknecht

und

die Gemeinde Lindewerra (als abgebende Gemeinde)
Straße zur Einheit 2
37318 Lindewerra
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sippel

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lindewerra haben, stellt die Gemeinde Wahlhausen die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Wahlhausen schließt mit dem Sozial-, Kinder- und Jugendhaus "Regenbogen" e.V. die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für die Gemeinde Lindewerra. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Wahlhausen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Wahlhausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Lindewerra.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Wahlhausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Lindewerra entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bzw. eine Verrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgaben	
Personalkosten	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal (brutto, ohne BGW, ohne zus. Altersvorsorge)
	Personalausgaben Praktikanten, Zusatzfachkraft, Zivi, FSJ, ehrenamtl. Tätigkeit, Personen (s.o.)
	Personalausgaben übriges Personal in VBE (s.o.) Hausmeister, Reinigung und Sonstiges
	Personalkostenumlage (z.B. BGW, zus. Altersvorsorge, IAS, Schwerbehindertenabgabe)
Sachkosten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (keine Investitionen)
	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z. B. Reparatur und Ersatzbeschaffung)
	Mieten und Pachten (auch Leasing für Ausstattungsgegenstände)

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Müllgebühren
	Reinigung (inkl. Wäscherei)
	Winterdienst
	Heizung, Schornsteinfeger
	Strom
	Wasser, Abwasser
	Bewachungsdienst
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z.B. Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten, Dienstkleidung)	
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Verbrauchsmaterialien
	Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel
	Feste und Feiern
	Lebensmittel (Getränke, ...)
	Kosten Verpflegung, Fremdküche
	Kosten Verpflegung, eigene Küche
	Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung
Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV	
Steuern, Versicherung	Grundsteuern
	Gebäude- und Inventarversicherung
	Haftpflichtversicherung
	Sonstige Versicherung
Geschäftsausgaben	Bürobedarf
	Bücher, Zeitschriften
	Post- und Telefongebühren
	Dienstreisen
	Sachverständigenkosten
	Kontogebühren
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z.B. Mitgliedsbeiträge)	
Kalkulatorische Kosten	Abschreibung (linear auf Eigenanteil laut AfA-Tabelle)
	Verzinsung des Anlagekapitals
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindereinrichtungen:

Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Jugendamt	
Verpflegungsgebühren	
Einnahmen aus Verkauf (Feste und Feiern, Sonstiges)	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Vermietung von Kita-Räumen bzw. Wohnungen)	
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Z.B. Erstattung privater Telefongespräche)	
Zuweisung Land	Personalkostenzuschuss
	Sachkostenzuschuss
	Praktikanten
	Zusätzliche Fachkraft für Behinderte

Zuweisung Kommune	Zuweisung Gemeinde nach § 18 Abs. 1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung)
	Zuweisung Erziehungsgeld
Zuweisung Bund	Zuweisung Bundesamt für Zivildienst
	Zuweisung Agentur für Arbeit
sonstige Zuschüsse (z.B. Kirche für Kita)	
Spenden, Schenkungen (nicht für Investitionen)	
Zinseinnahmen	
Summe Einnahmen Kindergarten	

(2) Um die von der Gemeinde Lindewerra nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kinder der Gemeinde Lindewerra mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 € übersteigen, ist die Gemeinde Lindewerra vorher anzuhören. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31. 03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

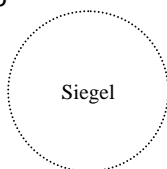
§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

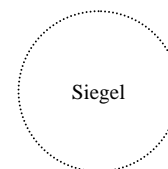
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hohengandern, 14.12.2006



gez. Stallknecht
Bürgermeisterin Gemeinde Wahlhausen

Hohengandern, 14.12.2006



gez. Sippel
Bürgermeister Gemeinde Lindewerra

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbershausen und der Gemeinde Fretterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gerbershausen (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Fretterode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 29.11.2006 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Gerbershausen (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 84-17/2006 vom 27.09.2006)

und der

Gemeinde Fretterode (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 21-08/2006 vom 31.08.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Gerbershausen wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Gerbershausen sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 19.12.2006

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerbershausen

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Gerbershausen (als aufnehmende Gemeinde)
Rasen 63
37318 Gerbershausen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schmoranzer

und

die Gemeinde Fretterode (als abgebende Gemeinde)
Kreisstraße 60
37318 Fretterode
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wedekind

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fretterode haben, stellt die Gemeinde Gerbershausen die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Gerbershausen schließt mit dem Katholischen Pfarramt in Gerbershausen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für die Gemeinde Fretterode. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Gerbershausen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Gerbershausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Fretterode.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Gerbershausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Fretterode entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bzw. eine Verrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgaben	
Personalkosten	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal (brutto, ohne BGW, ohne zus. Altersvorsorge)
	Personalausgaben Praktikanten, Zusatzfachkraft, Zivi, FSJ, ehrenamtl. Tätigkeit, Personen (s.o.)
	Personalausgaben übriges Personal in VBE (s.o.) Hausmeister, Reinigung und Sonstiges
	Personalkostenumlage (z.B. BGW, zus. Altersvorsorge, IAS, Schwerbehindertenabgabe)
Sachkosten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (keine Investitionen)
	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z. B. Reparatur und Ersatzbeschaffung)
	Mieten und Pachten (auch Leasing für Ausstattungsgegenstände)

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Müllgebühren
	Reinigung (inkl. Wäscherei)
	Winterdienst
	Heizung, Schornsteinfeger
	Strom
	Wasser, Abwasser
	Bewachungsdienst
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z.B. Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten, Dienstkleidung)	
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Verbrauchsmaterialien
	Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel
	Feste und Feiern
	Lebensmittel (Getränke, ...)
	Kosten Verpflegung, Fremdküche
	Kosten Verpflegung, eigene Küche
	Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung
Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV	
Steuern, Versicherung	Grundsteuern
	Gebäude- und Inventarversicherung
	Haftpflichtversicherung
	Sonstige Versicherung
Geschäftsausgaben	Bürobedarf
	Bücher, Zeitschriften
	Post- und Telefongebühren
	Dienstreisen
	Sachverständigenkosten
	Kontogebühren
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z.B. Mitgliedsbeiträge)	
Kalkulatorische Kosten	Abschreibung (linear auf Eigenanteil laut AfA-Tabelle)
	Verzinsung des Anlagekapitals
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindereinrichtungen:

Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Jugendamt	
Verpflegungsgebühren	
Einnahmen aus Verkauf (Feste und Feiern, Sonstiges)	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Vermietung von Kita-Räumen bzw. Wohnungen)	
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Z.B. Erstattung privater Telefongespräche)	
Zuweisung Land	Personalkostenzuschuss
	Sachkostenzuschuss
	Praktikanten
	Zusätzliche Fachkraft für Behinderte

Zuweisung Kommune	Zuweisung Gemeinde nach § 18 Abs. 1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung)
	Zuweisung Erziehungsgeld
Zuweisung Bund	Zuweisung Bundesamt für Zivildienst
	Zuweisung Agentur für Arbeit
sonstige Zuschüsse (z.B. Kirche für Kita)	
Spenden, Schenkungen (nicht für Investitionen)	
Zinseinnahmen	
Summe Einnahmen Kindergarten	

(2) Um die von der Gemeinde Fretterode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kinder der Gemeinde Fretterode mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 € übersteigen, ist die Gemeinde Fretterode vorher anzuhören. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31. 03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.
- (2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

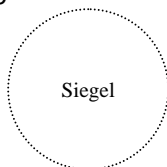
§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

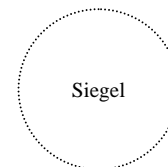
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hohengandern, 05.12.2006



gez. Schmoranzer
Bürgermeister Gemeinde Gerbershausen

Hohengandern, 05.12.2006



gez. Wedekind
Bürgermeisterin Gemeinde Fretterode

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV

Aufgrund des Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.06.2006 – HBegIG 2006 (BGBl. I S. 1402) wird der allgemeine Steuersatz für jeden steuerpflichtigen Umsatz von 16 % auf 19 % angehoben. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2006 folgende 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

Im Punkt 5 – zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

wird der Punkt 5.3 wie folgt neu gefasst:

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1998 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von 5.2.1 wie folgt: Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 0,95 €/m² NF zzgl. 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 0,18 €/m² NF, somit 1,13 €/m² NF. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Im Punkt 6 – zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

wird der Punkt 6.7.1 wie folgt neu gefasst:

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Hausanschluss bis 3“ (Pauschalpreis)

	<i>Nettobetrag</i>	<i>Bruttobetrag</i>
Grundpauschale:	750,00 €	892,50 €
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, unbefestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	52,00 €	61,88 €
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, befestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	141,00 €	167,79 €
Mauerdurchbruch, pauschal:	143,00 €	170,17 €

Im Punkt 16 – zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten berechnet der Zweckverband die zusätzlichen Kosten, mindestens ein Entgelt in Höhe von 30,00 € (netto) bzw. 35,70 € (brutto).

Der Punkt 17 - zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung

wird wie folgt neu gefasst:

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbandes folgende Pauschalen zu erstatten:

Einstellung der Versorgung:	netto 30,00 €	brutto 30,00 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung:	netto 30,00 €	brutto 35,70 €

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Heiligenstadt, den 08.12.2006

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel